

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Landesverband Berlin

Satzung

Fassung vom 7. November 2009

Sitz des Vereins: Heinrich-Heine-Straße 15, 10179 Berlin
Vereinsregister: AG Charlottenburg VR 3053 B

Fon 030. 82 99 98 – 124

Fax 030. 82 99 98 – 208

Internet: <http://www.lebenshilfe-berlin.de>

E-Mail: sekretariat.eV@lebenshilfe-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 2a Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Mitgliedsbeitrag.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Organe des Landesverbandes.....	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 10 Vorstand.....	5
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 12 Geschäftsführung	7
§ 13 Regionalgruppen und Beiräte.....	7
§ 14 Berliner Rat.....	7
§ 15 Auflösung.....	7
§ 16 Schlussbestimmungen.....	7

—

Diese Satzung ist, soweit es Personen betrifft, in der maskulinen Form gehalten, sinngemäß ist die feminine Form gleichgestellt.

Präambel

Wir Deutschen haben eine Geschichte, der wir uns nicht entziehen können. Die Lebenshilfe trauert um die Menschen, die in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ermordet wurden.

Wir verstehen die geschichtliche Vergangenheit als eine niemals endende Mahnung, ein Warnsignal vor der Unberechenbarkeit menschlichen Handelns. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass sich derartige Geschehen nicht wiederholen. Das Recht auf Leben und Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft müssen Menschen mit geistiger Behinderung gesichert bleiben. Dazu gehört, aktuelle gesellschaftliche und insbesondere wissenschaftliche Entwicklungen daraufhin kritisch zu prüfen, welche Bedeutung sie für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien haben. Die Lebenshilfe wirkt möglichen nachteiligen Bestrebungen und Entwicklungen entgegen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin“ (folgend Landesverband genannt).
- 1.2 Der Landesverband hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Landesverband nimmt Aufgaben der Wohlfahrtspflege für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen und deren Familien wahr.
- 2.2 Der Landesverband fördert Einrichtungen, Dienste und sonstige Maßnahmen für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen.
- 2.3 Der Landesverband setzt sich für die Achtung und Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Menschen mit geistiger Behinderung, ihr Recht auf Selbstbestimmung und ihre umfassende Integration in der Gesellschaft ein und informiert die Öffentlichkeit über die besonderen Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörigen.
- 2.4 Der Landesverband strebt auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. nach Einflussnahme auf die Gesetzgebung und achtet auf die Einhaltung der Rechte geistig behinderter Menschen.
- 2.5 Der Landesverband informiert zu sozialrechtlichen und sozialpolitischen Fragen und Entwicklungen, soweit es die Belange von Menschen mit Behinderung betrifft.
- 2.6 Der Landesverband fördert Bildungsmaßnahmen für Menschen mit geistiger Behinderung und die Fort- und Weiterbildung sowie Schulungen der für sie tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, Angehörigen und Freunde.
- 2.7 Der Landesverband fördert den Zusammenschluss und den Erfahrungsaustausch von Menschen mit geistiger Behinderung sowie von Eltern, Angehörigen und Freunden von behinderten Menschen.
- 2.8 Der Landesverband setzt sich für die Fortentwicklung der Behindertenpädagogik ein.
- 2.9 Der Landesverband kann Betreuungsaufgaben nach § 1900 BGB übernehmen.
- 2.10 Der Landesverband kann seine Mitglieder vor Gerichten vertreten oder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für sie das Klagerecht im Wege der Prozessstandschaft übernehmen, entsprechend § 63 Sozialgesetzbuch IX. Der Landesverband kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht - insbesondere nach § 13 Bundesgleichstellungsgesetz - ausüben, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein. Ein einklagbares Recht hierauf steht den Mitgliedern nicht zu.
- 2.11 Der Landesverband strebt die Kooperation und Vernetzung mit anderen gemeinnützigen Organisationen der Wohlfahrtspflege an.
- 2.12 Der Landesverband kann sich an juristischen Personen, die dem Vereinszweck dienlich sind, beteiligen und zur Ausgliederung von unternehmerischen Tätigkeiten solche gründen.

§ 2a Aufgaben

Die Zwecke des Landesverbandes werden insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- a) Der Landesverband informiert und berät Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Angehörigen zur sozialen Integration und zur Wahrnehmung ihrer Interessen.
- b) Der Landesverband organisiert, koordiniert und unterstützt den Einsatz von freiwilligen Helfern in unterschiedlichen Lebensbereichen von Menschen mit geistiger Behinderung.
- c) Der Landesverband unterstützt Menschen mit geistiger Behinderung durch Bildungsangebote im Bereich der Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.
- d) Zur Umsetzung der im SGB IX verankerten Rechte behinderter Menschen arbeitet der Landesverband mit Selbsthilfegruppen von Menschen mit geistiger Behinderung zusammen.
- e) Der Landesverband unterstützt Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung durch Bildungsangebote (u.a. Seminare) auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung von behinderten Menschen.
- f) Der Landesverband veranstaltet Fachtagungen und Workshops zu aktuellen Fragen der Behindertenhilfe und zur Weiterentwicklung der Behindertenpädagogik.
- g) Der Landesverband betreibt einen Betreuungsverein zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben nach § 1900 BGB und verfolgt dadurch mildtätige Zwecke i.S.v. § 53 Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Durch selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, verfolgt der Landesverband auch mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürften nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesverbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- 4.2 Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Das Mitglied erhält einen schriftlichen Nachweis über die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 5.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für natürliche Personen wird von der Mitgliederversammlung, die Höhe der Mitgliedsbeiträge für juristische Personen wird vom Vorstand festgelegt.
- 5.3 Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung, die beide Mitglied sind, entrichten zusammen nur einen Mitgliedsbeitrag.
- 5.4 Weitere Einzelheiten kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen)
- 6.2 Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber nur zum Jahresende möglich.
- 6.3 Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor allem dann vor, wenn den Interessen des Landesverbandes entgegengearbeitet wird, aber auch bei sonstigem vereinschädigenden Verhalten. Der Beschluss mit Begründung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Das Mitglied kann in der Mitgliederversammlung zu diesem Sachverhalt Stellung nehmen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das mehr als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst nach Mahnung mit Angabe einer Nachfrist von vier Wochen erfolgen. Berufung ist möglich.

§ 7 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- 8.3 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Satzungsänderungen, bei der Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie bei der Zulassung verspätet eingereichter Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, bei Auflösung des Landesverbandes mit 3/4 Mehrheit und bei allen anderen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
- 8.5 Vorstandswahlen sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung bedürfen der vorherigen schriftlichen Ankündigung in der Tagesordnung.
- 8.6 Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen durchgeführt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
- 8.7 Für die Wahl des Vorstandes sowie bei Aussprachen und Abstimmungen über dessen Entlastung bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- 8.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorstandsmitglied nach § 11.3 und/oder dem Versammlungsleiter nach § 8.7 und dem Protokollführer abzuzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie deren jährliche Entlastung.
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern sowie einem Stellvertreter.
- c) Beschluss von Satzungsänderungen.
- d) Beschlussfassung auf Grund der Satzungsbestimmungen.
- e) Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- f) Entgegennahme des Geschäfts- und des Finanzberichts.
- g) Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern, die mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen müssen; bei verspätet eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung zunächst über ihre Zulassung.
- h) Auflösung des Landesverbandes.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur volljährige, natürliche Personen werden, die Vereinsmitglieder und keine Mitarbeiter des Landesverbandes oder von Einrichtungen, an denen der Landesverband mehrheitlich beteiligt ist, sind.

- 10.2 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Erforderliche Ausgaben, die zur Wahrung der Vereinstätigkeit entstehen, sind zu ersetzen. Vergütungen für andere Tätigkeiten beim Landesverband oder in Einrichtungen, an denen der Landesverband mehrheitlich beteiligt ist, dürfen nur bis zur Höhe des „gering Verdieners Einkommens“ geleistet werden.
- 10.3 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 10.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, findet Ersatzwahl für den Rest der Periode in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bis dahin kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.
- 10.5 Der 1. und 2. Vorsitzende werden einzeln gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können einzeln oder gemeinsam gewählt werden.
- 10.6 Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. oder 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied entsprechend den Erfordernissen des Landesverbandes einberufen oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Sitzung wünscht.
- 10.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten und amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 10.8 In Einzelfällen können Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden.
- 10.9 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 10.10 Der Landesverband wird im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Intern gilt: Die Vertretung erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einer der beiden Vorsitzenden durch den verbleibenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall beider Vorsitzenden durch zwei weitere Vorstandsmitglieder.
- 10.11 Der Vorstand haftet gegenüber dem Landesverband, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflicht verletzt hat.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand leitet die Arbeit des Landesverbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die sich nach den Gesetzen, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung für ihn ergeben.
- 11.2 Der Vorstand gibt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Tätigkeit und finanzielle Lage des Landesverbandes sowie der Gesellschaften, an denen der Landesverband mehrheitlich beteiligt ist. Die Berichte sind von den Mitgliedern jederzeit beim Landesverband einsehbar und auf Antrag an diese auszuhandigen.
- 11.3 Einer der Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
- 11.4 Der Vorstand kann die Leitung der Geschäftsstelle und/oder des Aufgabenkreises, der sich aus § 2a Buchstabe g dieser Satzung ergibt, an einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB übertragen.
- 11.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 11.6 Der Vorstand kann eine Wahlordnung erlassen.

§ 12 Geschäftsführung

- 12.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Landesverband eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle unterhalten. Art und Umfang der wahrzunehmenden Geschäfte regelt eine Dienstanweisung und ggf. eine Geschäftsordnung.
- 12.2 Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter für den in § 11.4 beschriebenen Aufgabenkreis bestellt werden

§ 13 Regionalgruppen und Beiräte

- 13.1 Zur Wahrnehmung bezirklicher oder regionaler Interessen können sich entsprechende Regionalgruppen bilden. Die Sprecher dieser Gruppen treffen sich zum regelmäßigen Informationsaustausch mit dem Vorstand.
- 13.2 Zur fachlichen Beratung, zur Prüfung und Klärung wichtiger Fragen können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Beiräte bilden.
- 13.3 Mitglieder von Beiräten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 14 Berliner Rat

- a) Der Berliner Rat ist das Selbstvertretungs- und Mitbestimmungsgremium des Landesverbandes und hat die Aufgaben, die Organe des Landesverbandes aus der Sicht behinderter Menschen zu beraten sowie Fragen und Probleme an diese heranzutragen und zu verbandspolitischen Fragen Stellung zu nehmen.
- b) Der Berliner Rat wählt aus seiner Mitte einen 1. Sprecher und einen 2. Sprecher.
- c) Der Berliner Rat kann aus seiner Mitte einen Vertreter in den Rat behinderter Menschen der Bundesvereinigung entsenden.
- d) Der Berliner Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Vorstand regelt.
- e) Der Berliner Rat hat Anspruch auf eine für die Arbeit des Gremiums ausgerichtete Assistenz und auf ein im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegtes Budget.

§ 15 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder des Entzuges der Rechtsfähigkeit des Landesverbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Lebenshilfe mit der Maßgabe, dass diese das Vermögen in Berlin ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dabei sollen die Zwecke und Aufgaben nach den §§ 2 und 2a dieser Satzung berücksichtigt werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, gelten als genehmigt und können vom Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- 16.2 Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.